

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, Telefon, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt. Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Namensschuldverschreibungen finden sich in diesem Verkaufsprospekt. Der Verkaufsprospekt ist Grundlage der von dem Anleger abzugebenden Zeichnungserklärung. Die aufmerksame Lektüre des Verkaufsprospektes kann nicht durch diese Verbraucherinformationen ersetzt werden.

EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 15 EnergieZins 20 25 GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 125878

Vertretungsberechtigte

Persönlich haftender Gesellschafter:
reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg,

vertreten durch:

Karsten Reetz, Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen emittieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN

reconcept GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 111453

Vertretungsberechtigte

Karsten Reetz, Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit der Gründungskommanditistin

Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen sowie ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 78 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt. Der Verkaufsprospekt zum Namensschuldverschreibungsangebot „RE15 EnergieZins 2025“ sowie der Zeichnungsschein enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE MERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Der Anleger gewährt der Emittentin nachrangiges und mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehenes Namensschuldverschreibungskapital auf Grundlage der auf Seite 78 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit, mithin bis zum 31. Dezember 2025, bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Verzinsung besteht einerseits aus einem fixen Zins in Höhe von jährlich 4 Prozent („Grundverzinsung“) und andererseits aus einer zusätzlichen, variablen Verzinsung („variable Verzinsung“, gemeinsam mit der Grundverzinsung auch nur „Verzinsung“) in Höhe der Inflationsrate wie nachfolgend definiert: Die jährliche variable Verzinsung entspricht der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex eines Kalenderjahres (vom Statistischen Bundesamt als „Jahresdurchschnitt Verbraucherpreisindex insgesamt“ bezeichnet, „Verbraucherpreisindex“) im Vergleich zum vorherigen Kalenderjahr. Steigt der Verbraucherpreisindex daher z.B. wie im Jahr 2019 um 1,5 Punkte im Vergleich zum Jahr 2018, beträgt die variable Verzinsung 1,5 Prozent. Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr nicht oder fällt er, erfolgt keine variable Verzinsung.

Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Konto der Emittentin. Die Verzinsung wird jährlich nachschüssig ausgezahlt, jeweils am 31. März des Folgejahres. Deswegen und wegen der Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals mit der letzten Zinszahlung ist der Effektivzins geringer als die genannte Verzinsung. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. März 2026. Sollte zu einem Zinszahlungstag der Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt am Zinszahlungstag nur die Grundverzinsung. Die variable Verzinsung erfolgt dann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex für das vorangegangene Kalenderjahr.

Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragenen Anleger zu leisten. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschreibungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldverschreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO, zurück. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen, wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Erfüllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus, sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emittentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungsgläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozentsatz seiner fälligen Forderung geltend machen kann, wobei zuerst fällig werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt werden. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht.

Die vorgenannte Nachrangabrede bedeutet, dass Namensschuldverschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als andere Gläubiger der Emittentin. Namensschuldverschreibungsgläubiger bekommen durch die Nachrangabrede nur dann Zinsen ausbezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür erforderliche Kapital bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die Forderungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind. Durch die Nachrangabrede sind die Namensschuldverschreibungsgläubiger für die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin ist bereits Verbindlichkeiten insbesondere für Dienstleistungen Dritter eingegangen und wird dies auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun. Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen zu können.

Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachrangabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1 – 5 InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an letzter Rangstelle erfüllt werden. Nachrangig nach Ansprüchen der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind daher nur etwaig noch verbleibende Ansprüche der Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuldverschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausgeschlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emittentin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstände und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

GESAMTPREIS DER VERMÖGENSANLAGE

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für betriebliche wie für ausländische Anleger bestehen Besonderheiten. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag der Anlegerin/ des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger („Abgeltungsteuer“).

Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern für den Namensschuldverschreibungsgläubiger abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögensanlage enthält der Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung“ auf Seite 70 ff.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Folgende weitere Kosten sind vom Anleger/von der Anlegerin zu tragen:

- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)
- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, der Anlegerin/dem Anleger zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuerberatung: Der Anleger/die Anlegerin trägt ggf. die Kosten seiner/ihrer individuellen steuerlichen Beratung.

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs der angebotenen Namensschuldverschreibungen für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf den Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung“ auf Seite 70 ff. verwiesen.

SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE

Die Namensschuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Insbesondere ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Die Anlegerin/der Anleger stellt der Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital als Fremdkapital zur Verfügung. Als Namensschuldverschreibungsgläubiger ist die Anlegerin/der Anleger somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Namensschuldverschreibungen sind nur eingeschränkt handelbar. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 20 ff. erläutert werden.

Der Wert der Namensschuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

ANGEBOTSRIST

Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes. Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe (www.reconcept.de) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig (§ 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)). Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE94 2174 0043 0864 8800 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort, „RE15“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 Prozent des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Namensschuldverschreibungsbedingungen.

KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSMITTELN

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

WIDERRUFSRECHT

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe dazu die Widerrufsbelehrung im Zeichnungsschein).

VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverteilungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

MINDESTLAUFZEIT, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. März 2026 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsende gegenüber allen Namensschuldverschreibungsgläubigern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Ende der Zeichnungsfrist. Die Emittentin ist zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung wie folgt verpflichtet: Wird die Kündigung zum 31. Dezember 2023 oder vorher wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 2 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung erst nach dem 31. Dezember 2023, aber zum oder vor dem 31. Dezember 2024 wirksam, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung 1 Prozent des gekündigten Namensschuldverschreibungskapitals. Wird die Kündigung nach dem 31. Dezember 2024 wirksam, ist die Emittentin zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind binnen drei Monaten nach dem Kündigungstermin in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen, ohne dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag zwischen dem Kündigungstermin und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, den zurückzuzahlenden Betrag ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen zu wählen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 5 Namensschuldverschreibungsbedingungen). Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 80) aufgelistet.

Die Kündigung eines Namensschuldverschreibungsgläubigers ist schriftlich per Einschreiben gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubigers (Anlegerin/Anleger).

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Telefon 069 – 95 66 32 32
Fax 069 – 70 90 90 99 01
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.